

ZH_OBERGERICHT SB210468 vom 14. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210468

FR: ZH_OBERGERICHT SB210468 du 14 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB210468 del 14 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 9. Juni 2021 wurde das Verfahren gegen den Beschuldigten entsprechend dem eingangs wieder- gegebenen Dispositiv betreffend Verletzung des Schriftgeheimnisses (Dossier 28) sowie betreffend Sachbeschädigung (Dossiers 11-17, 38, 40 und 41) teilweise eingestellt. Gleichzeitig wurde der Beschuldigte des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB teilweise i.V.m. Art. 25 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Haus- friedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, des betrügerischen Missbrauches ei- ner Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB, des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 WG sowie wegen diverser Strassenverkehrsdelikte im Sinne von Art. 90 ff. SVG und Betäubungsmittelüber- tretungen im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig gesprochen, während hin- sichtlich weiterer eingeklagter Diebstähle (Dossiers 28, 32, 38, 40 und 41), Sach- beschädigungen (Dossiers 9, 10 und 32) und Strassenverkehrsdelikte (Dossier 36) ein Freispruch erfolgte. Der Beschuldigte wurde nebst der Rückversetzung in den Vollzug einer früheren Strafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Mo- naten sowie einer Busse von Fr. 1'200.– belegt, wobei für die Dauer der vierjähri- gen Probezeit Weisungen und eine Bewährungshilfe angeordnet wurden. Von der Anordnung einer Landesverweisung wurde abgesehen. Ferner wurde über die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatkläger befunden und es wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt (Urk. 120 bzw. 128 S. 62 ff.).

E. 1.1

Nachdem sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Vorinstanz die Anträge der Verteidigung auf eine psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten abge- lehnt hatten (vgl. Urk. 136/3+4; Urk. 128 S. 14 ff.), ordnete die hiesige Instanz mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 ein psychiatrisches Gutachten an (Urk. 142), welches am 12. Oktober 2022 hierorts einging (Urk. 172). Bei der Expertise han- delt es sich um ein Aktengutachten, in dessen Rahmen der Experte allerdings auf eine breite Basis von Unterlagen zurückgreifen konnte und insbesondere auch sämtliche Akten des belasteten Vorlebens des Beschuldigten sowie Berichte des R._____ und des Universitätsspitals Zürich zur Verfügung hatte. Der Verwertbar- keit eines solchen Gutachtens steht nichts entgegen, solange der Experte trans- parent bezeichnete, welche Diagnosen und Schlussfolgerungen ihm aufgrund der eingeschränkten Datenlage nicht oder nur in ungenügendem Mass möglich wa- ren, welcher Verpflichtung er nachgekommen ist (vgl. Urk. 172 S. 28). Die Partei- en konnten sich zum Gutachten anlässlich der Berufungsverhandlung äussern. Dabei erklärte die Staatsanwaltschaft, dass entgegen der vorinstanzlichen Ein- schätzung aufgrund des Gutachtens nunmehr von einer hohen Rückfallgefahr auszugehen sei (Urk. 185 S. 5). Die

Verteidigung brachte hinsichtlich des Gutachtens vor, sie erachte dessen Schlussfolgerung als spekulativ, wenn trotz eines starken Suchtdrucks, einer Tumorerkrankung sowie der Schmerzen infolge der Wirbelverletzungen von einer vollständig erhaltenen Schuldfähigkeit ausgegangen

- 22 - werde. Demgegenüber schloss sich die Verteidigung aber der Empfehlung des Gutachters an, dass der Beschuldigte einer stationären Massnahme bedürfe, um die Sucht zu therapieren (Urk. 186 S. 10 ff.).

E. 1.2

Das Gutachten von Dr. med. S._____ weist keine formellen Mängel auf. Darüber hinaus erweist sich die Expertise in inhaltlicher Hinsicht als sorgfältig, ausführlich und fachmännisch begründet. Soweit die Verteidigung die Subsumtion im Gutachten aus den vorgenannten Gründen als spekulativ bezeichnet, verkennt sie deren durchaus schlüssige Argumentation, wonach das einschlägige Erfahrungswissen bei entsprechenden Vorstrafen sowie das routinierte Tatvorgehen mit dosierten, zielgerichteten und auch strategisch manipulativen Verhaltensweisen aufzeigten, dass der Beschuldigte trotz des Suchtdrucks und der konsumfördernden Schmerzproblematik unter erhaltener Einsichts- und Steuerungsfähigkeit gehandelt habe (Urk. 172 S. 33 f.). Mithin ergeben sich keine triftigen Gründe, um an den Schlussfolgerungen des Gutachtens zu zweifeln. 2.

E. 2

(Freisprüche), 3 (Verfahrenseinstellungen), 4 teilweise und 6 (Busse),

E. 2.1

Die Anordnung einer therapeutischen Massnahme ist geboten, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht bzw. die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die spezifischen Voraussetzungen der Art. 59 - 61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 StGB). Des Weiteren ist gefordert, dass der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig erscheint (Art. 56 Abs. 2 StGB).

E. 2.2

Gemäss Art. 60 StGB kann das Gericht eine stationäre Suchtbehandlung namentlich dann vorsehen, wenn der Täter von Suchtstoffen abhängig ist, ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat (Abs. 1 lit. a), eine präventive Wirkung der Massnahme zu erwarten ist (Abs. 1 lit. b) sowie eine Behandlungsbedürftigkeit, -fähigkeit und -willigkeit besteht (Abs. 2).

- 23 - 3. 3.1. Laut dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. S._____ vom

E. 2.3

Insgesamt rechtfertigt sich somit für den erstgenannten Einbruchdiebstahl in die Kellerräumlichkeiten angesichts des noch leichten Verschuldens eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten als Einsatzstrafe, welche aufgrund der übrigen vier Diebstähle gemäss den Dossiers 1 - 3 und 31 bei insgesamt gleich gelagerten Umständen und jeweils leichtem Verschulden um je 1 Monat auf 7 Monate zu asperieren ist.

E. 2.4

Hinsichtlich der Asperationen für die übrigen Delikte des Beschuldigten ist festzuhalten, dass sich in Würdigung der objektiven und der jeweils leicht relativierenden subjektiven Tatschwere betreffend den betrügerischen Missbrauch der Datenverarbeitungsanlage, die Sachbeschädigungen und die Hausfriedensbrüche angesichts des geringen Deliktsbetrages bzw. des engen Zusammenhanges mit der Haupttat des Diebstahls für diese Taten im Endeffekt eine Straferhöhung von jeweils 2 Monaten (was einer isolierten Sanktion von jeweils 4 Monaten entspricht) rechtfertigt. Berücksichtigt man zugunsten des Beschuldigten bei den Delikten ab dem Jahr 2020 zudem eine tumorbedingte Beeinflussung der Hirnaktivitäten leicht strafmindernd, erscheint schliesslich für das Vergehen gegen das Waffengesetz eine weitere Erhöhung von 1 Monat und für die Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz wiederum eine solche von insgesamt 2 Monaten als sachgerecht. 3. Wenn die Vorinstanz die Täterkomponente in der Folge in Abwägung der strafmindernden und strafe erhöhenden Aspekte neutral gewichtet hat, so ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden, zumal infolge des weiteren Zeitablaufs mittlerweile lediglich noch zwei Vorstrafen zu Lasten des Beschuldigten zu berücksichtigen sind (vgl. Urk. 180).

- 21 - 4. Insgesamt ergibt sich nach dem Gesagten als Sanktion für die vorerwähnten Delikte in Beachtung der gesamten Umstände des Falles eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten, woran 175 Tage bereits erstandener Haft anzurechnen sind. 5. Schliesslich sind die Fahrten ohne Haftpflichtversicherung mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu sanktionieren, wobei betreffend die Tagessatzhöhe angesichts der erheblichen finanziellen und gesundheitlichen Schwierigkeiten des Beschuldigten in casu der gesetzliche Minimalansatz von Fr. 10.– angemessen erscheint (Art. 34 Abs. 2 StGB). IV. Massnahme 1.

E. 7

Dezember 2022, E.1.3.). 3. Die Staatsanwaltschaft hat im Rahmen des Berufungsverfahrens keine Beweisanträge gestellt (vgl. Urk. 185; Prot. II S. 23). Demgegenüber beantragte die Verteidigung eine ergänzende Begutachtung des Beschuldigten sowie einen Beizug der Untersuchungsakten A-5/2021/1000905 (Urk. 186 S. 2). Hinsichtlich des beantragten Aktenbeizugs ist festzuhalten, dass der Umstand der langjährigen und gravierenden Drogensucht des Beschuldigten aufgrund der bestehenden Untersuchungsakten, des Gutachtens sowie auch aufgrund seiner heutigen Aussagen (vgl. Prot. II S. 14 ff., wonach er seit dem 13. Altersjahr süchtig ist und aktuell einen Viertel seines Sozialhilfebudgets für Crystal Meth ausgibt) bereits erstellt ist und keiner weiteren Beweisgrundlage bedarf. Entsprechend ist der Antrag auf Aktenbeizug abzuweisen. Den Antrag auf Einholung eines Ergänzungsgutachtens begründete die Verteidigung damit, dass sich das bestehende Gutachten nicht genügend mit der Tumorerkrankung des Beschuldigten auseinandergesetzt habe. Der Tumor (frontaler Hirntumor links mit Mittellinienverlagerung und beginnender Einklemmung von 4.9*4.8*4.2cm Grösse, vgl. Unterlagenkonvolut Urk. 181/1 S. 2, Notfallbericht Medizin vom 21. August 2022) sei an einer Stelle im Frontalhirn gewachsen, wo er womöglich die Empathie und die Hemmungen des Beschuldigten beeinflusst habe. Zudem seien aufgrund der Grösse des Tumors (welcher am 24. August 2022 operativ entfernt wurde) nicht nur Hirnzellen geschädigt, sondern auch das Gehirn zusammengedrückt worden, was massiven Einfluss auf sein Denken gehabt habe, was im Rahmen der Schuldfähigkeitsbeurteilung ergänzend zu würdigen

- 18 - sei (Urk. 186 S. 11). Dem ist zu entgegnen, dass sich das bestehende Gutachten durchaus konkret mit einem möglichen Einfluss der Tumorerkrankung auf die

Schuldfähigkeit des Beschuldigten auseinandersetzt. So wird formuliert, dass schwerlich abzuschätzen sei, inwieweit der Tumor neben dem Crystal-Meth- Konsum die kognitive Leistungsfähigkeit weiter eingeschränkt habe. Angesichts des eingeschliffenen Verhaltensmusters, des routinierten Tatvorgehens und der einschlägigen Vorstrafen bei geplantem Vorgehen dürfte der Tumor aber keine relevante Rolle bezüglich der Schuldfähigkeit gespielt haben (Urk. 172 S. 33). An dieser Einschätzung vermag die Verteidigung mit ihren Vorbringen keine triftigen Zweifel zu begründen, zumal insbesondere auch zu berücksichtigen ist, dass der Hirntumor zu den Tatzeitpunkten in den Jahren 2017 bis 2020 mit Sicherheit noch nicht die Grösse aufwies, wie zum Zeitpunkt der notfallmässigen Aufnahme im Spital am 21. August 2022, womit die gutachterliche Einschätzung überzeugt, dass eine erhebliche Beeinflussung des Frontalhirns durch den Tumor in den inkriminierten Zeitpunkten grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Immerhin kann aber zugunsten des Beschuldigten hinsichtlich seiner zeitlich letzten Delikte, begangen im Jahr 2020, eine dazumal marginale Einschränkung der Schuldfähigkeit leicht strafmindernd berücksichtigt werden. Eine ergänzende Begutachtung erscheint unter diesen Umständen weder erforderlich, noch im Lichte der damit einhergehenden Verfahrensverzögerung (welche von beiden Parteien vorliegend infolge der Dringlichkeit einer Suchtbehandlung denn auch nicht erwünscht erscheint, vgl. Urk. 186 S. 7 und Prot. II S. 25) angemessen, weshalb der entsprechende Beweisantrag ebenfalls abzuweisen ist. III. Strafe 1.

E. 11

Oktober 2022 ist der Beschuldigte vom Betäubungsmittel Crystal Meth abhängig. Daneben wurde eine dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung festgestellt, welche sich infolge der fehlende Exploration indessen nicht in Richtung einer klinisch relevanten dissozialen Persönlichkeitsstörung erhärten liess, auch wenn gemäss dem Gutachter durchaus Anhaltspunkte dafür bestehen (Urk. 172 S. 28). Sowohl die Drogenabhängigkeit als auch die Persönlichkeitsauffälligkeit stehen mit den vorliegend zu beurteilenden Taten in Zusammenhang (Urk. 172 S. 31), wobei die Einbruchdiebstähle als Verbrechen gelten und demnach eine taugliche Anlasstat für die Anordnung einer stationären Massnahme zu bilden vermögen. 3.2. Die gestellte Diagnose indiziert gemäss dem Gutachter klarerweise eine Behandlungsbedürftigkeit (Urk. 172 S. 34). Dies zeigt sich denn auch an den Aussagen des Beschuldigten, welcher mehrfach zu Protokoll gab, ohne fremde Hilfe nicht von der Sucht loskommen zu können (so auch heute: Prot. II S. 16 f. und 19). Der Sachverständige erachtet den Beschuldigten auch als behandlungsfähig und attestiert ihm die Bereitschaft, seine Problematik angehen zu wollen (Urk. 172 S. 35). Dies hat der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung denn auch bestätigt, indem er protokollieren liess, er werde jede Hilfe annehmen und sich einer stationären Massnahme solange unterwerfen, bis sie ihm helfe, ein besserer Mensch zu werden bzw. von den Drogen endlich wegzukommen (Prot. II S. 16 f. und S. 22 f.). Es sind die Grundvoraussetzungen für eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB demzufolge ausnahmslos gegeben. 3.3. Die Anordnung einer therapeutischen Behandlung in einem geschlossenen Rahmen erweist sich vorliegend auch als geeignet und verhältnismässig, zeigt der Beschuldigte doch insbesondere aufgrund seiner intensiven Delinquenz in verschiedenen Bereichen des Strafgesetzbuches und der Nebengesetzgebung eine Sozialgefährlichkeit, welche angesichts der schwerwiegenden Sucht über lange Jahre hinweg im Rahmen eines ambulanten Settings nicht mehr gebannt werden kann. Der Beschuldigte hat sich trotz vorübergehender Abstinenz nie komplett von der Sucht lösen können und zeigt insbesondere in Krisensituationen die Ten-

- 24 - denz, wieder in alte Verhaltensmuster abzurutschen, welche nur aufgrund einer längerdauernden Behandlung in einer spezialisierten Einrichtung durchbrochen werden können, was auch der Beschuldigte so sieht (Prot. II S. 16 f. und S. 22 f.). Der Beschuldigte hat indessen bis anhin noch nie die Chance erhalten, in einem solchen Rahmen an sich zu arbeiten. Trotz teilweise günstigem Prozessausgang im erstinstanzlichen Verfahren liess er nunmehr im Rahmen der zweiten Instanz erneut einen Antrag auf Begutachtung zwecks Feststellung einer Massnahmedikation stellen, weshalb ihm auch nicht der Vorwurf gemacht werden kann, er habe aus taktischen Gründen für eine therapeutische Behandlung optiert. Dass er bis anhin nicht selbständig eine Therapie in Angriff genommen hat, wie die Staatsanwaltschaft moniert (Prot. II S. 24 und S. 26), hängt massgeblich auch mit seinen diversen gesundheitlichen Problemen zusammen und kann ihm nicht als Gleichgültigkeit ausgelegt werden. 4. 4.1. Für den Beschuldigten ist somit nach dem Gesagten eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB zwecks Suchtbehandlung anzuordnen. Im Fokus wird dabei die Therapierung seiner langjährigen Drogenabhängigkeit stehen. Im Übrigen wird sich im Verlauf der Behandlung zeigen müssen, inwiefern die damit korrespondierende Persönlichkeitsakzentuierung im dissozialen Formenkreis einen eigenständigen Krankheitswert aufweist und gegebenenfalls im Rahmen der stationären Therapie mitzubehandeln ist. 4.2. Der Vollzug von stationären Behandlungen nach Art. 59 - 61 StGB geht einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe stets voraus (Art. 57 Abs. 2 StGB). Die heute auszufällende Freiheitsstrafe ist demzufolge zu Gunsten der Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB aufzuschieben. Keine Geltung hat die entsprechende Bestimmung für die ausgefallte Geldstrafe, welche auch bei einer stationären Therapie zu vollziehen ist (vgl. Art. 57 Abs. 2 StGB e contrario).

- 25 - V. Landesverweisung 1. Die Staatsanwaltschaft hat im erstinstanzlichen Verfahren eine Landesverweisung des Beschuldigten für die Dauer von 5 Jahren beantragt (Urk. 78 S. 17). Die Vorinstanz hat von einer Landesverweisung in Anwendung von Art. 66a Abs. 2 StGB abgesehen (Urk. 128 S. 64). Diesen Punkt hat die Anklägerin mit ihrer Berufungserklärung angefochten (Urk. 129 S. 1 + 3; Urk. 185 S. 2). 2. Die Vorinstanz hat die massgeblichen Grundsätze der Anordnung einer Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB mit der damit verbundenen Härtefallprüfung im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB in ihrer Entscheidung korrekt erörtert, wobei sie zu den Eingangsvoraussetzungen festgehalten hat, der Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB bilde in Verbindung mit dem Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB (Urk. 128 S. 46 f.). Die jüngere Rechtsprechung hat von dieser Katalogtat die Konstellation des Ladendiebstahls unter Missachtung eines Hausverbotes ausgenommen und das den Landesverweis begründende Delikt auf den sog. Einbruch- bzw. Einschleichdiebstahl unter Verletzung des Hausrechtes beschränkt (BGE 145 IV 404, E. 1.5.3.), welche Konstellation indessen vom Beschuldigten im Rahmen der vorliegend zu beurteilenden Taten mehrfach (vgl. Dossiers 2 bzw. 9- 17) erfüllt worden ist. 3. Der Beschuldigte kam im Alter von 13 Jahren in die Schweiz. Er verbrachte damit hierzulande einen nicht unwesentlichen Teil seiner Kindheit und Adoleszenz und besuchte hier insbesondere auch die gesamte Oberstufe. Seine Jugendzeit in der Schweiz war demnach durchaus prägend, was jedoch gleichermassen auch für die in seinem Heimatland verbrachte Jugend gilt, so dass dieses Kriterium für sich allein nicht den Ausschlag für einen schweren persönlichen Härtefall zu begründen vermag (vgl. BGE 145 IV 105, E. 3.5.). Zu seiner in der Schweiz lebenden Mutter hält der Beschuldigte trotz Erwachsenenalter einen engen Kontakt und auch zu einem seiner Halbgeschwister, welches

er mit seiner alleinerziehenden Mutter grosszog, hat er nach wie vor ein gutes Verhältnis (Urk. 109A S. 7; Prot. II S. 11). Hinzu kommt die hiesige Beziehung zu seinem älteren Sohn und seiner

- 26 - aktuellen Freundin, mit welcher er seit rund elf Jahren mit Unterbrüchen in einer Partnerschaft lebt (Urk. 109A S. 11; Prot. II S. 12). Diese Angehörigen zählen zwar nicht allesamt zur eigentlichen Kernfamilie des volljährigen Beschuldigten, sind ihm aber insbesondere auch wegen seiner gesundheitlichen Probleme eine überdurchschnittlich wichtige Stütze im Alltag (vgl. Urteil 6B_1077/2020 vom 2. Juni 2021, E. 1.4.). Es bestehen damit unter dem Blickwinkel von Art. 8 EMRK bedeutende Gründe für ein erhebliches privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz. Die bisherige berufliche und wirtschaftliche Integration des Beschuldigten kann trotz einiger guter Ansätze mit einer Anlehre als Koch und anschliessender mehrjähriger Tätigkeit als Hilfskoch in einem Restaurant sowie auch teilweise als Hilfsmechaniker (vgl. Prot. II S. 8; Urk. 109A S. 8) nicht als gelungen bezeichnet werden, zumal er nunmehr seit längerer Zeit sozialhilfeabhängig ist und auch höhere Schulden angehäuft hat, welche allerdings ausschliesslich aus Rückständen für Alimentenverpflichtungen gegenüber seinem Sohn sowie aus Verfahrens- und Gerichtskosten bestehen. Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte an einer schweren Drogensucht sowie im Übrigen auch an einer dissozialen Persönlichkeitsakzentuierung leidet, wobei gemäss dem Gutachter konkrete Anhaltspunkte für einen Krankheitswert dieser Akzentuierung bestehen (vgl. vorne Ziffer IV./3.1.). Soweit seine fehlende berufliche Entwicklung auch auf diese Umstände zurückzuführen ist, kann sie ihm daher grundsätzlich nicht zum Vorwurf gemacht werden (vgl. Urteil 6B_1077/2020 vom 2. Juni 2021, E. 1.4.). Für einen persönlichen Härtefall spricht sodann die Tatsache, dass dem Beschuldigten die Wiedereingliederung in seinem Heimatland überdurchschnittlich schwer fallen dürfte, zumal seine Jugendjahre auf den Philippinen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden waren und er dort nach 21-jähriger Abwesenheit über keine massgeblichen Perspektiven verfügt, da auch keine tragfähigen persönlichen Beziehungen mehr bestehen (vgl. Prot. II S. 19 und S. 22). Hinzu kommt nun aber noch, dass beim Beschuldigten im August 2022 ein (gutartiger) Hirntumor diagnostiziert wurde, welcher eine notfallmässige komplexe Operation

- 27 - mit anschliessender Verlegung in die Rehaklinik T._____ notwendig machte und in den nächsten fünf Jahren eine regelmässige Nachbetreuung und -beobachtung erfordert (vgl. Urk. 166/1-2; Prot. II S. 14). Es darf in diesem Zusammenhang als notorisch gelten, dass eine entsprechende Betreuung seiner Erkrankung auf den Philippinen nur für begüterte Personen ausreichend gesichert ist, zu welchen der Beschuldigte definitiv nicht gehört. Die kaum gegebenen adäquaten Behandlungsmöglichkeiten in seinem Heimatland stellen ein weiteres Kriterium für eine insgesamt als überdurchschnittlich zu wertende persönliche Härte dar, wie sie vom Gesetzgeber mit der besagten Ausnahmebestimmung anvisiert worden ist. Es ist nach all dem Gesagten in der Gesamtbetrachtung von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB auszugehen. 4. Was das im Falle des Härtefalles zu prüfende öffentliche Interesse an einer Landesverweisung des Beschuldigten anbelangt, so ist zunächst festzuhalten, dass sich die vom Beschuldigten verwirklichten Katalogtaten hinsichtlich Art und Schwere am untersten Rahmen der von Art. 66a Abs. 1 StGB erfassten Bandbreite bewegen. So stahl der Beschuldigte in einer Garderobe zwei Portemonnaies mit einem Deliktsbetrag von Fr. 25.– bzw. Fr. 40.– und

Euro 50.–, wobei auch seine subjektive Vorstellung bezüglich der Beute nicht deutlich über diese Beträge hinausgegangen sein dürfte, auch wenn sie den Bagatellbereich gesamthaft überschritt. Bezüglich der Kellereinbrüche war der Deliktsbetrag höher, doch war er in diesen Fällen nicht der Initiator der Tat und wurde dafür mit einer geringen Menge an Drogen abgespiessen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verweisung des Beschuldigten aus der Schweiz ist mithin mit Bezug auf die verwirklichten Katalogtaten nicht als allzu hoch zu gewichten. Deutlich negativ wirken sich in dieser Hinsicht indessen die beiden teilweise einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten sowie seine intensive Gesamtde- linquenz im Rahmen des vorliegenden Verfahrens aus, auch wenn sowohl die Vorstrafen als auch die vorliegend zu beurteilenden Taten nunmehr bereits einige Zeit zurückliegen. Im Rahmen der Beurteilung der damit verbundenen aktuell un- günstigen Legalprognose muss jedoch – analog der Prognosestellung im Rahmen der Frage des Strafvollzuges (vgl. HEIMGARTNER, OFK StGB, 21. Aufl., N 10 zu

- 28 - Art. 42 StGB) – einbezogen werden, dass diese massgeblich vor dem Hintergrund seiner langjährigen Drogensucht zu sehen ist und sich der Beschuldigte in diesem Zusammenhang nunmehr einer stationären Suchtbehandlung unterziehen wird, welche gemäss dem Gutachter die Aussichten auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft massgeblich verbessern wird (vgl. Urk. 172 S. 35), zumal der Be- schuldigte diesbezüglich auch eine hohe Änderungsbereitschaft aufzuzeigen vermag (vgl. dazu Urteil 6B_1077/2020 vom 2. Juni 2021, E. 1.6). 5. Zusammenfassend ist damit davon auszugehen, dass die aktuellen priva- ten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz die Interes- sen der Allgemeinheit auf eine Wegweisung letztlich überwiegen, zumal er seit dem erstinstanzlichen Verfahren vor über zwei Jahren auch nicht mehr strafrecht- lich in Erscheinung getreten ist. Von einer Landesverweisung des Beschuldigten ist mithin auch in zweiter Instanz abzusehen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In- wiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre im Berufungsverfahren gestell- ten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015, E. 2.4.1.). 2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'500.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 3. Die Staatsanwaltschaft hat ihre Berufung betreffend den Schuldpunkt in der Berufungsverhandlung fallengelassen und vermag sich in zweiter Instanz mit ih- ren Anträgen auch im Übrigen weitgehend nicht durchzusetzen, auch wenn sie immerhin eine moderate Erhöhung der Sanktion erwirkt. Demgegenüber dringt der Beschuldigte zwar mit seinem Antrag auf Reduktion der Strafe nicht durch,

- 29 - obsiegt aber nebst dem Schuldpunkt auch hinsichtlich der Fragen der Landes- verweisung sowie der stationären Massnahme (wogegen die Staatsanwaltschaft allerdings auch nicht opponierte). Demzufolge sind die Kosten des Berufungsver- fahrens dem Beschuldigten bei einer Gesamtbetrachtung lediglich zu einem Ach- tel aufzuerlegen und zu sieben Achteln auf die Gerichtskasse zu nehmen. Infolge der desolaten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sowie fehlender Anzei- chen einer zukünftig signifikanten Verbesserung derselben ist es dabei aus- nahmsweise angezeigt, den Anteil des Beschuldigten an den Kosten des Beru- fungsverfahrens (einschliesslich der entsprechenden Kosten der amtlichen Ver- teidigung) infolge Uneinbringlichkeit definitiv

abzuschreiben. 4. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 12'364.40 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 183/2). Der Aufwand ist – unter Anpassung an die tatsächliche Dauer der Berufungsverhandlung – ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht auch im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. In Berücksichtigung sämtlicher Aufwendungen (inkl. Nachbesprechung mit dem Klienten) erscheint es mithin angemessen, den amtlichen Verteidiger mit insgesamt Fr. 12'000.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.